**Deutscher Bundestag** **Drucksache 16/5959**

**16. Wahlperiode** 04. 07. 2007

# Antrag

**der Abgeordneten Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Christoph Waitz, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Michael Link (Heilbronn), Markus Löning, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP**

## Klare Rahmenbedingungen für den dualen Rundfunk im multimedialen Zeitalter

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk trägt – gemeinsam mit dem privaten Rundfunk – erheblich zu einer pluralistischen und vielfältigen Medienlandschaft in Deutschland bei und bildet somit einen Pfeiler der modernen Informationsgesellschaft. Gemäß Rundfunkstaatsvertrag (RStV, Präambel) sind die Rundfunkveranstalter „der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung sowie der Meinungsvielfalt verpflichtet“. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk obliegt es, einen besonders hohen qualitativen Standard moderner Massenkommunikation sicherzustellen und die mediale Grundversorgung der Bevölkerung im Bereich des Rundfunks mit qualitativ hochwertigen informierenden, bildenden, beratenden und unterhaltenden Angeboten bereitzustellen (§ 11 Abs. 2 RStV).

Im Zeitalter zunehmender Medialisierung, gekennzeichnet durch rasanten technischen Fortschritt und zunehmende Konvergenz der Übertragungswege, der Inhalte und auch der Empfangs- und Abspielgeräte, müssen auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen für das Rundfunksystem insgesamt und für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Besonderen entsprechend angepasst werden. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss dabei in die Lage versetzt werden, seine besondere Rolle in der neuen medialen Welt auszufüllen.

Die EU-Kommission hatte im Zusammenhang mit der Rundfunkfinanzierung ein Beihilfeverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland angestrengt, das im April 2007 mit Hilfe eines Kompromisses zwischen der Kommission und der Bundesregierung zunächst abgewendet wurde.

Der Deutsche Bundestag begrüßt den erzielten Kompromiss grundsätzlich. Er nimmt allerdings zur Kenntnis, dass einige der im Kompromiss niedergelegten Grundsätze nun zügig der Präzisierung bedürfen und im anstehenden 10. und 11. Rundfunkänderungsstaatsvertrag verankert werden müssen. Außerdem legt die im Juni 2007 vorgestellte „Digitalstrategie“ der ARD die Vermutung nahe, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Teile der im Kompromiss sowie im Rundfunkstaatsvertrag verankerten Grundsätze im Rahmen einer großzügigen Ausweitung ihres „Programmauftrages“ missinterpretieren.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss auf die neueste technische Entwicklung reagieren und sein Rundfunkprogramm prinzipiell ohne Festlegung auf bestimmte Übertragungswege verbreiten können. Auch das Internet ist somit ein möglicher Übertragungsweg für Rundfunkangebote. Nicht systemgerecht erscheint allerdings die aktuelle und bereits vollzogene Expansion in den freien Markt der Presse und Telemedien, die nach der „Digitalstrategie“ der ARD sogar noch verstärkt werden soll.

Den Problemen bei der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks liegt letztendlich das Versäumnis der Länder zugrunde, ein modernes und zeitgemäßes Finanzierungskonzept zu schaffen, das den Bestand des dualen Rundfunksystems dauerhaft sichert und zukunftsfähig gestaltet. Eine solche Finanzierung ist für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk Existenzgrundlage, gibt die notwendige Planungssicherheit und schafft dem Gebührenzahler gegenüber das notwendige Maß an Transparenz.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk wird über die staatlich zugesicherte Rundfunkgebühr durch den Bürger mit beträchtlichen Finanzmitteln ausgestattet und muss deshalb seine Aktivitäten stets im Hinblick auf die ihm verfassungsrechtlich zugewiesene Aufgabe der Rundfunkveranstaltung legitimieren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. bei der Umsetzung des zwischen der EU-Kommission und der Bundesregierung geschlossenen Kompromisses die besondere Stellung aber auch die damit verbundenen Aufgaben und Pflichten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland klar herauszustellen;

2. sich gegenüber den Ländern dafür einzusetzen,

   a) dass klare und überprüfbare Bedingungen, zu denen der öffentlich-rechtliche Rundfunk Aktivitäten im Online-Bereich entfalten kann, im Rundfunkstaatsvertrag verankert werden bzw. die bereits bestehenden Grundsätze eingehalten werden,

   b) dass eine grundsätzliche Evaluierung der Aufgaben und jetzigen Tätigkeiten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durchgeführt wird und dass diese Evaluierung – für den Fall, dass sie eine Überversorgung mit öffentlich-rechtlichen Angeboten feststellt – zu einer Rückführung auf den verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmen führt und die freiwerdenden Finanzmittel zu einer Entlastung der Gebührenzahler genutzt werden,

   c) dass die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten derart reformiert wird, dass sie unabhängig und ohne externe Vorgaben den tatsächlichen Finanzbedarf der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten anhand eines klar definierten Grundversorgungsauftrages der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten feststellen und festlegen kann,

   d) dass die Aufsichtsstruktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks dergestalt reformiert wird, dass eine professionelle, unabhängige und externe Aufsicht die Einhaltung dieser Bedingungen effektiv gewährleisten kann,

e) dass gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk klargestellt wird, dass das Internet als Übertragungsweg für öffentlich-rechtliche Rundfunkprogramme in Frage kommt, nicht jedoch als Plattform für vom Rundfunkauftrag nicht gedeckte Angebote von Presse- und Telemediendiensten,

f) dass die bereits bestehenden Konkurrenzangebote des mit staatlicher Finanzgarantie agierenden öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit privaten Telemediendiensten eingestellt werden und seine Expansion in den bislang freien Markt der Telemedien beendet wird,

g) dass die bereits bestehenden Konkurrenzangebote des mit staatlicher Finanzgarantie agierenden öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit privaten Presseanbietern eingestellt werden und seine Expansion in den bislang freien Meinungsmarkt journalistisch-redaktioneller Internetmedien beendet wird,

h) dass in diesem Zusammenhang klargestellt wird, dass öffentlich-rechtliche Angebote, die in der „Papierwelt“ nicht zulässig sind, auch in der „Online-Welt“ unzulässig bleiben,

i) dass ebenfalls in diesem Zusammenhang die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zur Einhaltung der auch von der EU-Kommission vorgegebenen Kriterien der Programmbegleitung bzw. des Programmbezugs von neuen Mediendiensten verpflichtet werden,

j) dass die Anpassung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkangebote an veränderte Nutzungsgewohnheiten der Rezipienten (z. B. der Wunsch nach zeitsouveränem Fernsehen) verhältnismäßig verläuft und den Rahmen des Rundfunksbegriffs nicht sprengt,

k) dass in diesem Zusammenhang eine Nachnutzung der beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk vorhandenen Inhalte mit einer klaren und verhältnismäßigen Frist ermöglicht wird, so dass einerseits berechtigte Ansprüche der Gesellschaft auf den Zugriff auf gebührenfinanzierte Inhalte erfüllt werden, andererseits jedoch nicht die Rechteinhaber geschwächt oder kommerzielle Geschäftsmodelle zerstört werden,

l) eindeutig klarzustellen und gegenüber den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu kommunizieren, dass die Existenz von öffentlich-rechtlichen Angeboten nur dort zulässig und legitim ist, wo die freie Meinungsbildung durch Knappheit alternativer Angebote gefährdet ist; und ferner mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass eine solche Knappheit im Bereich der Online-Presse und Online-Medien nicht gegeben ist,

m) dass alle vorgenannten Punkte bei der Umsetzung des Kompromisses in den anstehenden Rundfunkänderungsstaatsverträgen – sofern nicht bereits geschehen – im Rundfunkstaatsvertrag verankert werden.

Berlin, den 29. Juni 2007

**Dr. Guido Westerwelle und Fraktion**



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333